

Bekanntmachung

24. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz beschlossenen 24. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 17. Dezember 2024 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00018#0010) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 09. Dezember 2024 beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 27.12.2024 bis 13.01.2025 aus.

Ludwigshafen, 27. Dezember 2024

24. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

24. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

Nr. 1

Bei § 12b der Satzung – Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Absatz 6 SGB V – werden nach der Regelung über den Partner-Geburtsvorbereitungskurs in Ziff. I Sätze 3 und 4 folgende Regelungen zur Rufbereitschaft Hebamme neu eingefügt:

Rufbereitschaft Hebamme

Die BKK Pfalz erstattet einer Versicherten, die während der Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 32. Woche der Schwangerschaft entstehen. Die Rufbereitschaft muss die 24stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten. Erstattet werden der Versicherten die tatsächlichen Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme bis zu einem Betrag von 250 EUR einmal je Schwangerschaft.

Nr. 2

Bei § 13 der Satzung – Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V sowie medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 Absatz 2 SGB V – wird in Absatz I – Schutzimpfungen – der Punkt 2 wie folgt neu gefasst:

2. Die BKK Pfalz übernimmt folgende Schutzimpfungen auch über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) genannten Empfehlungen hinaus:
 - a) Grippeschutzimpfung
 - b) FSME

Nr. 3

Die Anlage zu § 2 der Satzung, Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Abs. III Nr. 1 – 3, Pauschbetrag für Zeitaufwand, wird wie folgt neu gefasst:

III. Pauschbetrag für Zeitaufwand

1. Entschädigung für Sitzungen

Den Organmitgliedern wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro geleistet. Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei deren Sitzungen den doppelten Pauschbetrag.

Die Organmitglieder, die mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung an digitalen oder hybriden Sitzungen teilnehmen, erhalten die gleiche Sitzungsvergütung wie die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder.

Unter "Sitzung" ist nur die Sitzung eines Gremiums des Versichersträgers (Verwaltungsrat, Widerspruchsausschuss und sonstige Ausschüsse) zu verstehen. Andere Besprechungen, Verhandlungen und Gespräche sowie Tagungen und Seminare fallen nicht unter diesen Begriff.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt - dazu zählt auch die Pflegekasse der Betriebskrankenkasse -, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

2. Entschädigung für die Vorsitzenden

Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 300 Euro.

3. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Anderen Organmitgliedern wird für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme dann ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90 Euro gewährt, wenn sie für ein Organ aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden; dies gilt nicht bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates